

# VEREINBARUNG

zwischen

## **dem Landkreis Böblingen**

vertreten durch das Landratsamt Böblingen  
- nachstehend Landkreis genannt –

und

## **der Gemeinde Weil im Schönbuch (Landkreis Böblingen)**

vertreten durch den Bürgermeister der Gemeinde Weil im Schönbuch  
- nachstehend Gemeinde genannt -

über die Baumaßnahmen

### **K 1062 Neubau der K 1062 Ortsdurchfahrt Weil im Schönbuch zwischen**

Netzknoten 7320003 Straßenkilometer 2,065  
bis  
Netzknoten 7320004 Straßenkilometer 2,897  
sowie  
Netzknoten 7320004 Straßenkilometer 0,000  
bis  
Netzknoten 7320005 Straßenkilometer 0,255  
sowie  
Netzknoten 7320005 Straßenkilometer 0,000  
bis  
Netzknoten 7320050 Straßenkilometer 0,023

**mit einer Baulänge von 1.110 m**

### **sowie die Fahrbahndeckenerneuerung zwischen**

Netzknoten 7320003 Straßenkilometer 1,750  
bis  
Netzknoten 7320004 Straßenkilometer 2,065

**mit einer Baulänge von 315 m**

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Die K1062 ist im OD Bereich der Gemeinde Weil im Schönbuch entsprechend der ZEB dringend sanierungsbedürftig. Die Gemeinde Weil im Schönbuch hat vor die Ortsmitte im Bereich der K1062 neu zu gestalten. Hierzu wurde von der Gemeinde eine Gestaltungswettbewerb durchgeführt. Im Rahmen der Umgestaltung sollen die erforderlichen Sanierungen an der K1060 mit ausgeführt werden.

Die Gemeinde und der Landkreis kommen daher überein, die Ortsdurchfahrt im Zuge der K 1062 Hauptstraße in den oben aufgeführten Straßenabschnitten als Gemeinschaftsmaßnahme grundhaft zu sanieren. Mit saniert werden auch die Anschlussäste der K 1050 Waldenbacher Straße auf einer Länge von rd. 25 m sowie der K 1049 Steigstraße mit einer Länge von rd. 60 m.

Im Zuge der Maßnahme werden Teile der Kanalisation und der Wasserleitung erneuert sowie die Seitenflächen der Straße teilweise komplett neu gestaltet.

In einem Teilbereich wird die abgängige Fahrbahndecke durch einen neuen Belag ersetzt.

(2) Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach den von den Mayer, Ingenieuren, Böblingen für die Gemeinde ausgearbeiteten Plänen sowie nach dem mittlerweile zwischen der Gemeinde und dem Bauunternehmen Brodbeck, Metzingen abgeschlossenen Bauvertrag.

### **§ 2**

#### **Durchführung der Baumaßnahme**

(1) Die Gemeinde führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit dem Landkreis durch. Alle Arbeiten im Fahrbahnbereich sind- soweit nicht bereits im Rahmen der Planung erfolgt- mit dem Landkreis abzustimmen.

Die Gemeinde hat die bisherigen Leistungsschritte, Planung, Ausschreibung und Vergabe für die Gesamtmaßnahme erbracht und wird auch die Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung übernehmen.

(2) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch den Landkreis und die Gemeinde abgenommen. Die Gemeinde überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend, und zwar auch namens des Landkreises. Dieser teilt der Gemeinde etwa auftretende Mängel innerhalb der Gewährleistungsfrist unverzüglich mit. Der Landkreis wird an einer Gewährleistungsbegehung der Maßnahme vor Ablauf der Gewährleistungsfrist beteiligt.

(3) Es wird festgestellt, dass für die Straßenfläche kein Grunderwerb erforderlich ist.

## **II. Kostenverteilung**

### **§ 3**

#### **Kosten der Fahrbahnen**

(1) Der Landkreis trägt im Sanierungsbereich unter Berücksichtigung des § 6 Absatz 1 die Kosten für den Ausbau der Fahrbahn. Hierzu gehört der Abtrag und Entsorgung der vorhandenen Oberbaumaterialien, die Neuherstellung der Frostschutz- und Schottertragschicht, die Herstellung des bituminösen Oberbaus mit bituminöser Tragschicht, Binderschicht sowie der Fahrbahndecke. Bei den Berechnungen wird als Fahrbahnbreite der Abstand zwischen den Bordsteinen angesetzt.

In drei verschiedenen Fahrbahnbereichen wird aus gestalterischen Gründen die Fahrbahn in Beton hergestellt. Der Landkreis übernimmt für diese Bereiche den Kostenaufwand wie er für einen bituminösen Ausbau entstanden wäre. Die Mehrkosten für die aus gestalterischen Gründen gewählte höherwertige Herstellung in Beton werden von der Gemeinde getragen.

Im Bereich der Fahrbahndeckenerneuerung trägt der Landkreis die Kosten für die Fräsarbeiten, die neue Fahrbahndecke sowie sonstiger damit verbundener Nebenarbeiten. Dazu gehört die Fugenherstellung, sowie die Nachbehandlung der Fahrbahnoberfläche.

(2) Die Gemeinde trägt die Kosten für den Bau der Gehwege wie auch der sonstigen Seitenbereiche und der Zufahrten einschließlich der Bordsteine.

(3) Ein Beitrag zur Herstellung der Bordsteine wird nicht geleistet.

### **§ 4**

#### **Oberflächenentwässerungsanlagen**

(1) Die vorhandene Oberflächenentwässerungsanlagen sind abgängig und müssen erneuert werden. Die Kosten der Anlagen für die Oberflächenentwässerung im Ausbaubereich trägt deshalb der Landkreis. Hierzu gehören die Anschlussleitungen zwischen Sammelkanal und den jeweiligen Straßenabläufen sowie die Straßenabläufe in den Kreisstraßen.

(2) Ein Kostenbeitrag für die Einleitung des Oberflächenwassers in den gemeindlichen Mischkanal wird nicht erhoben da davon ausgegangen wird, dass entsprechende Regelungen beim Erstausbau getroffen wurden.

(3) Der Landkreis verzichtet darauf, die Gemeinde an den Baukosten für die Anlagen zur Oberflächenentwässerung für die in der Baulast der Gemeinde stehenden Gehwegflächen zu beteiligen.

### § 5

#### Kreuzungen und Einmündungen

(1) Für den Anschluss der Einmündungen

- Breitensteiner Weg
- Bergstraße
- Brückenstraße
- Rötestraße
- Lindenstraße
- Seitenbachstraße
- Jägerstraße
- Wilhelmstraße
- Poststraße
- Charlottenstraße
- Metzgerstraße
- Seesteige
- Schwarze Gasse
- Schulstraße
- Im Maierhof

gilt nachfolgende Regelung

(2) Die Kosten für die Angleichung der o.g. einmündenden Gemeindestraßen werden zu 60 % von der Gemeinde und zu 40 % vom Landkreis getragen. Zugrunde gelegt wird der Kostenaufwand für einen bituminösen Aufbau. Höherwertige Ausführungen gehen zu Lasten der Gemeinde.

### § 6

#### Änderung von Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen

(1) Im Ausbaubereich wie auch im Bereich der zu erneuernden Fahrbahndecke werden von der Gemeinde Abwasserkanäle und Wasserleitungen sowie die dazugehörigen Hausanschlüsse mitverlegt. Es wird vereinbart, dass für die Grabenflächen der Abwasserkanäle und der Wasserleitung die Gemeinde die Kosten

für den Abtrag und Entsorgung der vorhandenen Oberbaumaterialien, die Neuherstellung der Frostschutz- und Schottertragschicht, die Herstellung des bituminösen Oberbaus mit bituminöser Tragschicht, Binderschicht sowie der Fahrbahndecke übernimmt.

(2) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen gemeindlicher Versorgungs- und Versorgungsleitungen hat die Gemeinde durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstiger Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann.

(3) Die Benutzung von Straßengrundstücken im Eigentum des Landkreises für gemeindliche Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

### § 7

#### **Stützmauern, Futtermauern, Böschungen und Schutzeinrichtungen**

(1) Die Errichtung einer Mauer im Bereich der Busbucht ist Sache der Gemeinde. Die Kosten werden von ihr übernommen.

### § 8

#### **Grunderwerb**

(1) Es wird festgestellt, dass für die Straßenfläche kein Grunderwerb erforderlich ist.

(2) Vorhandene Verkehrsflächen gehen gem. § 6 Abs. 1 FStrG bzw. § 10 (1) Straßengesetz Baden Württemberg entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über.

(3) Soweit eine Schlussvermessung erforderlich ist bzw. Grenzpunkte neu hergestellt werden müssen gehen diese zu Lasten der Gemeinde.

(4) Die grundbuchamtlichen Vollzugskosten trägt gleichfalls die Gemeinde.

### § 9

#### **Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung**

(1) Die Kosten für die Baufeldfreimachung (Abbruch von baulichen Anlagen, Entfernung von Aufwuchs usw.) betreffen nicht die Fahrbahn und werden zu 100 % von der Gemeinde übernommen.

(2) Die Kosten für Baustelleneinrichtung und -räumung sowie die Verkehrssicherung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen dem Landkreis und der Gemeinde geteilt.

### § 10

#### Verkehrszeichen, Markierung und Verkehrseinrichtungen

(1) Die Kosten für das versetzten von Hülsen für die STVO-Beschilderung, die Fundamente für die Hinweisbeschilderung wie auch die Schilder werden vom Landkreis übernommen.

(2) Die Kosten für die Markierung auf der Fahrbahn werden vom Landkreis getragen. Markierungen für Parkbuchten oder sonstigen Einrichtungen deren Kosten die Gemeinde trägt gehen zu Lasten der Gemeinde.

(3) Die Kosten des Abbaus und der Neuherstellung der Lichtsignalanlagen der Fußgängerüberwege übernimmt zu 100 % der Landkreis. Dies gilt auch für die Lichtsignalanlagen an der Einmündung der K 1049 (Seesteige).

Die Tiefbauarbeiten hierfür sind Gegenstand dieser Vereinbarung und erfolgen in enger Abstimmung mit dem Landkreis.

Die Anlagen selbst werden vom Landkreis beauftragt und abgerechnet. Die Arbeiten werden vom Landkreis überwacht.

### § 11

#### Straßenbeleuchtung

(1) Die Gemeinde trägt die Kosten für die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung.

### § 12

#### Zufahrten und Zugänge

(1) Die Kosten für die Angleichung von vorhandenen Zufahrten und Zugängen werden wie auch die Herstellung der Gehwege und weiterer Seitenflächen von der Gemeinde übernommen.

### § 13

**Baunebenkosten**

(1) Für die die gesamten Leistungen welche die Gemeinde für den Landkreis erbringt, dazu gehören auch Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zahlt der Landkreis der Gemeinde einen Betrag in Höhe von 10 % der auf ihn entfallenden Bruttobaukosten.

**§ 14**

**Abrechnung und Zahlungspflicht**

(1) Der Kostenanteil des Landkreises wurde auf der Grundlage des Bauvertrages der Gemeinde mit der Firma Brodbeck pauschaliert ermittelt. Hierbei wurden die Kosten und Mengen der Einzelleistungen den Bauteilen Straße, Anschlüsse der Einmündungen sowie den Flächen der Rohrleitungsgräben entsprechend § 4, § 5 und § 6 zugeordnet bzw. geteilt. Dies unter Berücksichtigung der Regelung in § 3, dass bei den Betonflächen der Landkreis nur die Ausführung in Asphaltbauweise übernimmt.

(2) Hierbei ergibt sich ein Kostenanteil des Landkreises an den Baukosten des Bauvertrages der Gemeinde mit der Firma Brodbeck, Metzingen einschließlich Nebenkosten in Höhe von 1.277.100,00 € (brutto).

(3) Für Risiken herrührend aus dem Baugrund, aus Mehrkosten bei der Entsorgung der belasteten Oberbaumaterialien und des Bodenmaterials sowie aus Nachtragsansprüchen des beauftragten Unternehmens wird ein Risikozuschlag bezahlt. . Dieser Risikozuschlag wird aus den Erfahrungen früher und abgeschlossener Baumaßnahmen mit 10 % der ermittelten Baukosten angesetzt und beträgt 127.710,00 € (brutto).

(4) Insgesamt ergibt sich ein Betrag in Höhe von 1.404.810,00 € der nach Rundung auf 1.400.000,00 € pauschaliert wird.

(5) Die Gemeinde verzichtet darauf, aus dem Bauvertrag mit der Firma Brodbeck, Metzingen gegenüber dem Landkreis weitere Forderungen zu erheben.

(6) Landkreis und Gemeinde verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.

(7) Der vom Landkreis zu übernehmende Kostenteil wird wie folgt fällig:  
Eine 1. Abschlagszahlung in Höhe von 700.000,00 € wird nach erfolgtem Beschluss durch den Kreistag am 28. November 2014 bezahlt.

Weitere Abschlagszahlungen erfolgen entsprechend dem Baufortschritt im Haushaltsjahr 2015.

Die Schlusszahlung wird mit der Abnahme der Baumaßnahme fällig.

(8) Soweit der Landkreis gegenüber der Gemeinde mit der Leistung von unstrittigen Zahlungen in Verzug gerät, hat er Verzugszinsen zu zahlen; die Höhe der Zinsen richtet sich nach § 34 der Landeshaushaltsordnung Baden Württemberg.

### **III. Sonstige Regelungen**

#### **§ 15**

##### **Baulast nach Fertigstellung**

(1) Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die bituminöse Straßenfläche wie auch die Betonstraßenfläche bleiben in der Baulast des Landkreises.

#### **§ 16**

##### **Schriftform, Zahl der Ausfertigungen**

(1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Die Vereinbarung wird vierfach gefertigt; je zwei Fertigungen erhalten der Landkreis und die Gemeinde Weil im Schönbuch.

Böblingen, den .....  
Landratsamt Böblingen

Weil im Schönbuch, den .....  
Bürgermeisteramt Weil im Schönbuch

Andreas Wiedmann  
Dezernent

Wolfgang Lahl  
Bürgermeister